

Bekanntmachung des Vorhabens, Übertragung der Errichtung und Betriebs einer Feuerbestattungsanlage in Waltrop gegen Zahlung eines Konzessionsentgeltes:

Kurze Beschreibung Vorhabens:

Die Stadt Waltrop ist gem. § 1 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG NW) berechtigt, Feuerbestattungsanlagen zu errichten und zu unterhalten. Die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage kann der Friedhofsträger mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde widerruflich einem Übernehmer übertragen.

Für die Übertragung der Errichtung und des Betriebs der Feuerbestattungsanlage sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Bewerber hat für ein von ihm zu erwerbendes Grundstück innerhalb einer Frist von einem Monat nach Konzessionserteilung das Planrecht selbst in die Wege zu leiten, ein Baugenehmigungsverfahren zu beantragen und innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession den Betrieb aufzunehmen;
- sämtliche für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Genehmigungen sind von dem Bewerber selbst auf eigene Kosten einzuholen;
- der Bewerber muss über ausreichende Erfahrung und Zuverlässigkeit für den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage verfügen, die er durch Nachweis der Tätigkeit im Bereich der Bestattungsbranche nachweisen muss;
- der Bewerber muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung für evtl. Schäden in Höhe von 2,5 Mio. Euro abschließen und den Nachweis hierüber gegenüber der Stadt Waltrop durch Bestätigung des Versicherers erbringen;
- die Bauzeit darf ein Jahr nicht überschreiten;
- die Feuerbestattungsanlage soll für eine Kapazität von bis zu 2.000 Einäscherungen pro Jahr ausgerichtet werden.
- Die Einäscherungen dürfen nur Wochentags Montag – Freitag und nicht in den Nachtsstunden durchgeführt werden.

Interessierte Bewerber melden sich bitte bis zum 15.07.2010 an folgende Anschrift:

Stadt Waltrop
Dez. 2.2.
Herr Schlarb
Münsterstr. 1
45731 Waltrop